

2. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen

vom _____

1. Die Rahmenrichtlinie Zuwendungen vom 7. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

a) Der besondere Teil **B.03** wird künftig wie folgt gefasst:

B.03 Kriterien für die Förderung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund

1. Fördergrundsätze

(1) Projekte, für die eine Förderung aus dem Fonds „Förderung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund“ beantragt wird, sollen

- a) die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund fördern,
- b) ihre Bildungschancen verbessern und
- c) ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

(2) Wesentlich ist der Austausch von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund sowie von Mädchen und Jungen.

(3) Vorrangig werden Projekte gefördert,

- a) die von mehreren Kooperationspartnern durchgeführt werden oder
- b) die generationenübergreifend wirken oder
- c) die von Migrantenselbstorganisationen durchgeführt werden, die am Qualifizierungsprogramm IZ-Engagement (IZ-E) teilnehmen.

(4) Projektträger, die Fördermittel erhalten, sollen primär Migrantenselbstorganisationen (nach Möglichkeit in Form eines eingetragenen Vereins) sein. Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen, Sportclubs sowie Förder- und Freundeskreise von Schulen, die von der Stadt, vom Land oder durch ihre eigenen Verbände finanzielle Mittel erhalten können, sollen nachrangig berücksichtigt werden. Sie können aber Kooperationspartner sein.

(5) Das Projekt, für das eine Förderung beantragt wird, muss eine Mindestgröße von fünf Teilnehmenden aufweisen (Zielgruppe).

(6) Pro Zuwendungsempfänger soll pro Jahr nur ein Projekt gefördert werden. Beantragt ein Projektträger Mittel für mehrere Projekte, soll ein Schwerpunkt-Projekt benannt werden; die weiteren Projekte werden nachrangig behandelt.

2. Finanzierungsart und Höchstbetrag (vgl. Teil A, Ziffer 7)

Projekte werden grundsätzlich nur teilfinanziert.

3. Zuwendungsfähige Aufwendungen (vgl. Teil A, Ziffer 8)

Aufwendungen für Honorarkräfte sind bis zu einem Stundensatz von 25 Euro zuwendungsfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Projektträger tatsächlich einen höheren Honorarsatz bezahlt.

4. Auszahlungsmodalitäten (vgl. Teil A, Ziffer 13)

Zuwendungsmittel dürfen im Regelfall nicht auf private Konten überwiesen werden. In Ausnahmefällen kann bei Initiativen und Einzelpersonen im ersten Jahr ihrer Tätigkeit hiervon abgewichen werden.

b) Inhaltsverzeichnis und Seitenzahlen der Rahmenrichtlinie Zuwendungen werden entsprechend angepasst.

2. Diese Änderung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.